



Corona-Schutzkonzept des RG für das HS 21/22

Version vom 6. Dezember 2021

Das folgende Schutzkonzept basiert auf der Verordnung des BAG und des Regierungsrates des Kantons Zürich sowie auf den Richtlinien der Bildungsdirektion und des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Zürich:

[818.101.26, COVID-19-Verordnung besondere Lage Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19- Epidemie vom 23. Juni 2021 \(Stand am 6. Dezember 2021\)](#)

[818.14, Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich \(V Covid-19 Bildungsbereich\) vom 22. September 2021](#)

[Richtlinie COVID-19 – Rahmenbedingungen des Unterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II und Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten im Schuljahr 2020/21 \(geändert am 6. Dezember 2021\)](#)

Gestützt auf die dringliche Empfehlung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 3. Dezember 2021 hat das Realgymnasium Rämibühl die im Folgenden aufgeführten Möglichkeiten zur Befreiung von der Maskenpflicht bis zu den Weihnachtsferien ausgesetzt. Die befristete, bis am 17. Dezember geltende Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit gilt auch für den Sportunterricht, den Musikunterricht (inklusive Chor) und den Instrumentalunterricht (inklusive Gesang). Wird der Unterricht durch das Tragen einer Maske wesentlich erschwert, kann auf das Tragen der Maske verzichtet werden. Es müssen in diesem Fall – neben den üblichen Schutzmassnahmen Hygiene, Abstand, Lüften – zusätzliche Schutzmassnahmen ergriffen werden (grössere Abstände im Sport- und im Musikunterricht, wirksame Abschränkungen zwischen den einzelnen Personen im Instrumentalunterricht). Die Maskentragpflicht gilt auch für in der Administration tätige Personen und das Personal der zentralen Dienste.

Die Massnahmen im Überblick

- Der Unterricht findet als Präsenzunterricht und gemäss Stundenplan für den Regelunterricht statt.
- Es gilt eine allgemeine Maskenpflicht in allen Innenräumen. Keine Maskenpflicht gilt in Situationen, in denen eine Maske das Unterrichten wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist. Ebenfalls keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.
- Von der allgemeinen Maskenpflicht können folgende Personen befreit werden:
 - vollständig geimpfte oder genesene Personen;
 - Personen, die an den repetitiven Tests der Schule teilnehmen;



Realgymnasium Rämibühl

Rämistrasse 56, 8001 Zürich

T 044 265 63 12

F 044 265 63 14

sekretariat@rgzh.ch

www.rgzh.ch

- Personen die aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses keine Maske tragen können. Sie sind verpflichtet, am wöchentlichen Testen teilzunehmen.
- Die Schule erfasst die Gültigkeitsdauer des Zertifikates. Die Angaben zur individuellen Maskenpflicht dürfen von allen in einer Klasse arbeitenden Personen eingesehen werden.
- Ab dem 25. Oktober und bis auf Weiteres werden alle Schüler/innen, Lehrpersonen und Mitarbeitenden die Möglichkeit haben, freiwillig an repetitiven Tests in Form von wöchentlichen Speichel-PCR-Pooltests gemäss den kantonalen Richtlinien teilzunehmen. Personen, die an den Tests mitmachen, können sich mit den SMS von togetherwetest.ch (Pool-Test-Resultate) von der Maskenpflicht befreien.
- Die Schule kann eine befristete Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit festlegen. Diese kann für einzelne Bereiche des Schulbetriebs (Korridore, Mediothek, Schulzimmer etc.) oder allgemein für den ganzen Schulbetrieb gelten. Sie muss diese begründen und befristen (z.B. Verhinderung weiterer Covid-Ansteckungen, erhöhtes Risiko nach Schulstart).
- Obligatorisch ist das Tragen einer Schutzmaske gemäss den behördlichen Vorgaben in der Mensa Rämibühl (ausser beim Essen im Sitzen) und für alle Drittpersonen, die die Räumlichkeiten der Schule betreten.
- Externe Personen, die sich in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen aufhalten und bewegen, sind zum Tragen einer Maske verpflichtet (auch dann, wenn sie geimpft oder genesen sind).

Allgemeines

Es gelten die folgenden Abstands- und Hygieneregeln:

- Schülerinnen und Schüler führen weiterhin eine Schutzmaske mit sich, um diese gegebenenfalls tragen zu können.
- nach Möglichkeit 1.5 Meter Abstand halten
- regelmässig die Hände gründlich waschen
- keine Hände schütteln
- in ein Taschentuch oder in die Armbeuge niesen oder husten
- in der Mitte jeder Lektion sowie in der Pause werden alle Fenster geöffnet

Wer Krankheitssymptome hat, die auf eine mögliche Covid-19-Erkrankung hinweisen, bleibt zuhause und klärt die Situation mit der Hausärztin / dem Hausarzt ab. Die Eltern müssen in diesem Fall Prorektor Dr. Ralph Müller informieren; dieser informiert die Eltern sowie schulintern über das erforderliche Vorgehen. Für leichte Symptome (laufende Nase, Kratzen im Hals, gelegentliches Husten oder Niesen) gelten die Hinweise zum Vorgehen im Abschnitt „Einschätzung von Covid-19-ähnlichen Symptomen“.

Die Schulleitung empfiehlt, in folgenden Situationen eine Schutzmaske zu tragen:

- In den allgemein zugänglichen Räumen (Gänge, Bibliothek, Gruppenräume etc.);



Realgymnasium Rämibühl

Rämistrasse 56, 8001 Zürich

T 044 265 63 12

F 044 265 63 14

sekretariat@rgzh.ch

www.rgzh.ch

- Bei klassendurchmischten Fächern oder Aktivitäten;
- Wenn eine andere Person darum bittet;

Für die Verpflegung im Schulhaus stehen die Räumlichkeiten der Mensa zur Verfügung. Das Mittagessen im Freien ist ebenfalls möglich.

Für den Schulweg (z.B. öV) gelten die Bestimmungen des Kantons.

Einschätzung von COVID-19-ähnlichen Symptomen

Bei leichten Symptomen im Zusammenhang mit einer Erkältung ist keine weitere Abklärung nötig, der Schulbesuch ist möglich. Leichte Symptome sind

- eine laufende Nase,
- Kratzen im Hals,
- gelegentliches Husten oder Niesen.

Im Falle von Halsschmerzen oder Schluckweh bei sonst guter Gesundheit ist der Schulbesuch möglich, es gilt aber eine ausnahmslose Maskentragpflicht, bis die Symptome abgeklungen sind.

Bei starkem Husten oder Kurzatmigkeit sowie bei einer Störung des Geruchs- oder Geschmackssinns darf die Schule nicht besucht werden. Eine Abklärung mit dem Hausarzt / der Hausärztin oder dem Ärztelefon 0800 33 66 55 hinsichtlich Covid-19-Testung ist erforderlich.

Quarantäne, Absonderung und Maskentragpflicht bei positivem Pool-Test

Es gelten gemäss den kantonalen Bestimmungen die folgenden Regeln bezüglich Kontaktquarantäne, Absonderung und Maskentragpflicht bei positivem Pool-Test:

- Personen, welche Symptome einer COVID-19 Erkrankung aufweisen oder sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben, begeben sich in Absonderung und lassen sich testen. Lehrpersonen schicken symptomatische Schülerinnen und Schüler nach Hause.
- Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten symptomatischen oder asymptomatischen Person oder einer wahrscheinlich an COVID-19 erkrankten symptomatischen Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstiger enger Kontakte, begeben sich in Kontaktquarantäne gemäss den Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage und folgen den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.
- Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen, die nachweisen, dass sie vollständig gegen Covid-19 geimpft wurden, sowie Personen, die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten. Die Ausnahme von der Kontaktquarantäne dauert sechs Monate ab vollständig erfolgter Impfung bzw. ab dem 11. Tag nach Bestätigung der Ansteckung.
- Geimpfte und genesene Personen können sich von der Quarantänepflicht befreien, indem sie ihr Covid-Zertifikat auf der Webseite des [Contact Tracings](#) hochladen. Da



Realgymnasium Rämibühl

Rämistrasse 56, 8001 Zürich

T 044 265 63 12

F 044 265 63 14

sekretariat@rgzh.ch

www.rgzh.ch

das Contact Tracing aktuell stark beansprucht ist, kann es zu Verzögerungen kommen. Die Betroffenen müssen nicht warten, bis sie die entsprechende SMS des Contact Tracings erhalten, sondern können weiterhin in den Unterricht bzw. zur Arbeit kommen. Sie müssen aber das Impf- respektive Genesungszertifikat jederzeit vorweisen können. Sobald sie das SMS des Contact Tracings erhalten, laden sie das Zertifikat nachträglich hoch.

- Die Quarantäne kann mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde vorzeitig beendet werden, wenn die betroffene Person ab dem 7. Tag der Quarantäne einen Antigen-Schnelltest oder eine molekularbiologische Analyse (PCR-Test) durchführt und das Resultat negativ ist. Die Schule kann bei Bedarf einen Nachweis des negativen Testresultats verlangen.
- Bei einem positiven Pool-Test-Resultat tragen alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrpersonen der betreffenden Klasse bis zur Auflösung des Pools eine Maske. Dies gilt auch für Genesene und Geimpfte.

Sollten Schülerinnen und Schüler, Lernende oder Studierende aufgrund der Quarantänebestimmungen den Unterricht nach einer Reise in ein Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko nicht besuchen können, gilt bei Anordnung der Quarantäne die Absenz als entschuldigt.

Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II in Quarantäne oder Absonderung sind für die Aufarbeitung des Unterrichtsstoffs selbst verantwortlich und haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Sie werden von den Lehrpersonen unterstützt (zum Beispiel durch Bereitstellen des Unterrichtsmaterials, etc.).

Im Schulzimmer

Da in den Schulzimmern am Realgymnasium der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, ist auch im HS21/22 für alle Klassen und klassenübergreifenden Kurse auf eine feste Sitzordnung zu achten, damit allfällige Infektionen nachverfolgt werden können. Bei verankerter Sitzreihenordnung sind die Plätze nach Möglichkeit so zu belegen, dass der Mindestabstand eingehalten wird, z.B. durch Freihalten eines Platzes. Auch im Halbklassenunterricht werden der Abstand und eine fixe Sitzordnung eingehalten. Die Fachlehrpersonen achten darauf, dass die Sitzordnung eingehalten wird.

Die Schulzimmer sind gut durchlüftet: Mindestens einmal in der Mitte jeder Lektion und in den Pausen werden alle Fenster geöffnet (Stosslüften).

Desinfektionsmittel für das Reinigen der Tische / Pulte steht in jedem Zimmer bereit. Beim Verlassen des Zimmers reinigen die Schüler*innen und die Lehrperson ihren Tisch/Pult.

Die Lehrperson trägt im Unterricht eine Maske, wenn sie den Abstand von 1.5 Metern zu den Schüler*innen nicht einhalten kann.



Realgymnasium Rämibühl

Rämistrasse 56, 8001 Zürich

T 044 265 63 12

F 044 265 63 14

sekretariat@rgzh.ch

www.rgzh.ch

Musik-, Gesangs-, Instrumental und Theaterunterricht

Musik-, Gesangs-, Instrumental- und Theaterunterricht (einschliesslich Proben und Auftritte) sind ohne Einschränkungen möglich.

Die im Unterricht benutzten Gegenstände (Instrumente etc.) werden nach Anweisung der Lehrperson gereinigt.

Für die Musik-Praxis-Kurse, die Band-Kurse, die BigBand und den Chor gelten die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln dieses Schutzkonzepts. Für das Orchester gelten die vom Literargymnasium erlassenen Bestimmungen.

Der **Instrumentalunterricht** findet gemäss dem Schutzkonzept der Abteilung Instrumentalunterricht statt.

Sportunterricht

Sportaktivitäten sind in Innenräumen wie auch im Freien wieder ohne Einschränkungen zulässig. Wettkämpfe vor Publikum sind erlaubt.

Für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrpersonen wird das Maskentragen in Innenräumen empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

Für die Benützung der schulischen Krafträume gilt eine Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren. Auch Personen, die an den repetitiven Testungen teilnehmen, müssen ein Zertifikat vorweisen. Es muss keine Schutzmaske getragen werden.

Für die Benützung der Umkleieräume und der Duschen verweisen wir auf das Schutzkonzept für den Sportbereich, welches vom MNG Rämibühl erstellt wurde.



Realgymnasium Rämibühl

Rämistrasse 56, 8001 Zürich

T 044 265 63 12

F 044 265 63 14

sekretariat@rgzh.ch

www.rgzh.ch

Unterricht im Gebäude der Naturwissenschaften (NW)

Im Gebäude der NW gelten die Bestimmungen dieses Schutzkonzepts.

Freifächer

Es gelten die allgemeinen Regeln, s. oben.

Für die AG Theater und die Tanzgruppe gelten besondere Bestimmungen, s. unten.

Aufführungen und Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen in Innenräumen, die zu den üblichen Tätigkeiten der Schule gehören (Besuchstage, Eltern- und Orientierungsabende etc.), dürfen mit insgesamt bis zu 50 Personen ohne Covid-19-Zertifikat stattfinden. An diesen Anlässen gilt eine Maskenpflicht. Zudem muss der Abstand nach Möglichkeit eingehalten werden und die Räume dürfen zu höchstens zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen erhoben werden. Die Konsumation von Speisen oder Getränken ist verboten.

Nehmen mehr als 50 Personen an einer solchen Veranstaltung teil, gilt für Personen ab 16 Jahren eine Zertifikatspflicht. Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht finden ohne weitere Einschränkungen statt. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Von der Zertifikatspflicht ausgenommen sind Lehrpersonen und das Schulpersonal. Für sie gilt die Maskentragpflicht mit Befreiungsmöglichkeit gemäss den Angaben auf S. 1 dieses Schutzkonzept.

Veranstaltungen im Freien sind ohne Covid-19-Zertifikat mit bis zu 1000 Personen (Teilnehmende sowie Publikum) möglich, sofern eine Sitzpflicht besteht. Ist keine Sitzpflicht vorgesehen, dürfen höchstens 500 Personen zugelassen werden. Die Einrichtungen dürfen höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität besetzt werden. Die Durchführung von Veranstaltungen, an denen die Besucherinnen und Besucher tanzen, ist verboten. Wird der Zugang bei Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt, gelten ausser der Beschränkung auf 1000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine weiteren Einschränkungen.

Für Veranstaltungen ist ein Schutzkonzept zu erstellen. Das Schutzkonzept muss eine Person bezeichnen, die für die Umsetzung der Schutzmassnahmen und den Kontakt mit den Behörden verantwortlich ist.

Konvente und Sitzungen können ohne Zugangsbeschränkung auf Teilnehmende mit einem Covid-19-Zertifikat und ohne Beschränkung der Teilnehmendenzahl durchgeführt werden. Maskentragpflicht und Befreiungsmöglichkeiten richten sich nach den Angabe auf S. 1 dieses Schutzkonzepts, sofern keine externen Personen dabei sind. Bei einer Teilnahme externer Personen (z.B. Mitglieder der Schulkommission, Experten etc.) gelten die Veranstaltungsregeln.



Realgymnasium Rämibühl

Rämistrasse 56, 8001 Zürich

T 044 265 63 12

F 044 265 63 14

sekretariat@rgzh.ch

www.rgzh.ch

Exkursionen, Reisen

Mehrtägige Unterrichtsaktivitäten wie zum Beispiel Hauswirtschaftskurse, Fach- oder Projektwochen sowie Studientage mit Übernachtungen sind zulässig. Es muss für alle Aktivitäten mit Übernachtung ein Schutzkonzept erstellt werden. Die Schutzkonzepte müssen von der Schulleitung bewilligt werden. Für RG-Wochen kann die Schulleitung ein Schutzkonzept erlassen, das für alle geplanten Aktivitäten gilt. Die Reiseleitung ist zuständig für die Einhaltung der Schutzkonzepte vor Ort.

Das Schutzkonzept für Aktivitäten mit Übernachtung muss ein Testkonzept enthalten. Dabei sind die Hinweise im Merkblatt der Bildungsdirektion („[Wissenswertes zu Lagern und Sprachaufenthalten der Sekundarstufe II](#)“) zu beachten.

Exkursionen / Reisen werden auf den üblichen Kanälen beantragt und – falls möglich – bewilligt.

Schulübergreifende Angebote

Tanzgruppe

Die Tanzgruppe wird gemäss Schutzkonzept Sport (erstellt durch MNG Rämibühl) unterrichtet, das Tragen einer Maske wird empfohlen, wo der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

AG Theater

Es gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienevorschriften.

Mensa Rämibühl

In den Räumlichkeiten der Mensa Rämibühl gilt weiterhin eine Maskenpflicht. Bei der Konsumation im Innenbereich werden die Kontaktdaten mindestens einer Person pro Gästegruppe erhoben. Es besteht keine Beschränkung der Gruppengrösse. Zwischen den Gästegruppen muss der erforderliche Abstand eingehalten werden. Während der Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Die Gesichtsmaske muss immer dann getragen werden, wenn Gäste nicht an ihrem Tisch sitzen.

Im Aussenbereich muss zwischen den Gästegruppen der erforderliche Abstand eingehalten werden. Im Freien besteht keine Sitz- und keine Maskentragpflicht.

Nutzung der Infrastruktur durch Dritte

Eine Nutzung der Infrastruktur von Bildungseinrichtungen durch Dritte ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen sowie der bundesrechtlichen Bestimmungen für den Sport- beziehungsweise Kulturbereich möglich.

06.12.2021

Die Schulleitung